

# Sitzungsvorlage

Sachgebiet: Bauamt	AZ: 621.41	SB: Uwe Hirt
Anlagen:		Drucksache: 90/2023

## Betreff:

**Bebauungsplan "Bruderhof" in Schienen  
Beschluss über die Offenlage**

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Datum:</b>	<b>TOP:</b>	<b>Status:</b>	<b>Beratungszweck:</b>
Gemeinderat	04.07.2023	5.	öffentlich	Beschlussfassung

## Sachverhalt:

Im Rahmen der Gemeinderatsitzung vom 13.06.2023 hatte der Gemeinderat über die Ergebnisse der „Frühzeitigen Bürgerbeteiligung“ und der „Frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange“ beraten und die erforderlichen Abwägungsentscheidungen getroffen. Damit ist die erste Stufe des zweistufigen Verfahrens abgeschlossen.

Im nächsten Schritt wird der Bebauungsplan in die „Offenlage“ gebracht. Dies bedeutet, dass der Entwurf für die Dauer eines Monats, (mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen) mit Begründung öffentlich ausgelegt wird. Sofern vorhanden, sind nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen mit auszulegen. Hier liegen lediglich recht unproblematische Anmerkungen des Amtes für Naturschutz vor, denen der Rat gefolgt ist. Von daher müssen hier keine umweltrelevanten Stellungnahmen mit ausgelegt werden.

Nachdem sich im „Frühzeitigen Beteiligungsverfahren“ bestätigt hat, dass keine umweltrelevanten Tatsachen einen ausführlichen Umweltbericht bedingen, kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch ergehen. Die Begründung wurde um eine entsprechende Darlegung ergänzt (schriftl. Teil, Seite 6).

Die Verwaltung beabsichtigt, die Offenlage im Zeitraum 19.07. – 21.08.2023 durchzuführen. Die entsprechende Mitteilung (Amtsblatt, Internet) hierzu soll daher am 07.07.2023 erfolgen. Es ist vorgesehen, dass der Gemeinderat damit in seiner Sitzung vom 12.09.2023 die Ergebnisse der Offenlage abwägen kann.

## Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat billigt den vorliegenden Entwurf und trägt die Durchführung des vereinfachten Verfahrens mit. Der Entwurf wird zur Offenlage gebracht. Diese soll im Zeitraum 19.07.2023 – 21.08.2023 stattfinden.

## Raum für Notizen:

70820/3009

**Gemeinde Öhningen | Ortsteil Schienen  
Bebauungsplan „Bruderhof“  
Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren § 13 a BauGB**

**Änderung**

**Verfahrensstand**

**Beschluss zur Offenlage  
gem. § 3 (2) BauGB**

**Offenlage gem. § 3 (2) BauGB**

**Benachrichtigung der Behörden  
gem. § 3 (2) BauGB**

**Stand 23.06.2023**

**Gemeinde Öhningen | Ortsteil Schlenen**  
**Bebauungsplan „Bruderhof“ -Änderung**  
**Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren § 13 a BauGB**

**I. Satzung über die planungsrechtlichen Festsetzungen**

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bruderhof“ -Änderung

**Rechtsgrundlagen:**

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
2. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
3. Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) - PlanZV.
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S.313)
5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095) mit Wirkung vom 12.12.2020 - GemO BW.

Der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen hat am xx.ixx.2023 die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen für den Bebauungsplan „Bruderhof“, -Änderung- (als Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. §13a BauGB) gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bruderhof“ -Änderung**

Für den räumlichen Geltungsbereich ist die Planzeichnung Plan Nr. 2.03 vom 20.06.2023 maßgebend. Im Plangebiet (räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bruderhof“, 2. Änderung) gelten die nachfolgenden planungsrechtlichen Festsetzungen.

**§ 2**

**Gegenstand der Änderung**

- Änderung der Grenze für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans
- Änderung von planungsrechtlichen Festsetzungen (Baugrenzen und private Grünflächen)
- Entfall von planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften (aufgrund Änderung des Geltungsbereichs).

**§ 3**

**Inhalt der Änderung für den räumlichen Geltungsbereich**

Der geänderte räumliche Geltungsbereich umfasst die folgenden Grundstücke: - Flst.Nr. 66 (Teil), 66/1, 407 (Teil), 407/1, 406/3, 406/2, 406/1 (Teil), 390/5, 403/2, 404, 403/1, 403, 390/1, 406/4, 390/2, 390/14/Weg, 390/3, 390/8, 390/4, 391/3, 391/4, 649 (Teil), 650/1/Weg, 650, 651, 647, 648, 648/1, 391/5, 394/3, 394/2, 394/1, 401, 394, 393, 393/1, 403/ 3 (Bruderhofstraße), 646 (Mühlbachweg), 351/Weg und 343/Teil/Schulstraße.

Für den geänderten räumlichen Geltungsbereich gelten die zeichnerischen Festsetzungen im Plan Nr. 2.02 vom 13.09.2022.

**§ 4**

**Inhalt der Änderung für die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen**

Die Änderungen innerhalb des geänderten/verkleinerten räumlichen Geltungsbereichs beziehen sich auf die überbaubaren Grundstücksflächen gem. § 23 BauNVO, die Festsetzung von privaten Grünflächen gem. § 9 (1) Ziff. 15 und das Erhalten und Anlegen von Pflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB auf den Grundstücken Flst. Nrn. 404, 406/1/Teil, 406/3/Teil, 407/Teil, 407/1/Teil und 66/Teil.

## **II. Begründung**

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Das Plangebiet liegt im südwestlichen Bereich des Ortsteils Schienen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bruderhof“ -Änderung umfasst die folgenden Grundstücke: - Flst. Nr66 (Teil), 66/1, 407 (Teil), 407/1, 406/3, 406/2, 406/1 (Teil), 390/5, 403/2, 404, 403/1, 403, 390/1, 406/4, 390/2, 390/14/Weg, 390/3, 390/8, 390/4, 391/3, 391/4, 649 (Teil), 650/1/Weg, 650, 651, 647, 648, 648/1, 391/5, 394/3, 394/2, 394/1, 401, 394, 393, 393/1, 403/ 3 (Bruderhofstraße), 646 (Mühlbachweg), 351/Weg und 343/Teil/Schulstraße. Der bisherige räumliche Geltungsbereich ist klarstellend in der Planzeichnung Nr. 2.02 (Überschrift: - Situation) aufgezeigt.

### **Anlass der Planung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Öhningen hat in der öffentlichen Sitzung am 15.12.2020 die Änderung des Bebauungsplans „Bruderhof“ in der Urfassung vom 01.09.1965 und des Teilbepauungsplans „Bruderhof vom 01.10.1970 beschlossen. Die Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 18.12.2020, sowohl im Internet auf der Homepage der Gemeinde Öhningen als auch an der Anschlagtafel der Gemeinde im Eingangsbereich des Rathauses.

Das Plangebiet hat sich im Laufe der letzten 60 Jahre im Wesentlichen entsprechend der damaligen Bebauungsplanung als Reines Wohngebiet entwickelt und ist zum heutigen Zeitpunkt als solches nahezu unverändert erhalten. Im Plangebiet befindet sich neben dem Schulgebäude im Weiteren ein landwirtschaftlicher Betrieb, welcher bezüglich der Nutzung damals als „auslaufend“ bezeichnet wurde. Die vorhandenen Unterlagen zu den Verfahren aus den 60er und 70er Jahren (wie bspw. Niederschriften zu den jeweiligen Gemeinderatsitzungen) sind nur noch lückenhaft vorhanden. Aus dem Plan- teil und den textlichen Teilen lässt sich nicht eindeutig erschließen, ob der Ur- Bebauungsplan für das gesamte Bebauungsplangebiet bezüglich der Art der baulichen Nutzung ein „Reines Wohngebiet“ ausweist, also auch für den Bereich, in welchem das Schulgebäude und der landwirtschaftliche Betrieb verortet sind (hierfür spricht die Formulierung in der ursprünglichen Begründung), oder ob dieser Bereich als einfacher Bebauungsplan, ohne Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung gedacht war (wofür die Abgrenzung mit der gepunkteten Linie mit der Bezeichnung: Abgrenzung verschiedener Nutzung in der Legende zum Planteil spricht). In baurechtlicher Hinsicht ist zu bemerken, dass das Schulgebäude im reinen Wohngebiet nach der 1968 in Kraft getretenen BauNVO nicht und nach der aktuellen (Fassung 2017) nur ausnahmsweise zulässig wäre. Der landwirtschaftliche Betrieb war damals und ist heute in einem „Reinen Wohngebiet“ nach den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung nicht zulässig. Entgegen der damaligen Annahme wurde bis dato die Nutzung des landwirtschaftlichen Betriebs nicht beendet. Schließlich –auch wenn man einen einfachen Bebauungsplan in dem fraglichen Bereich annehmen würde- erfolgten in dem von der vorliegenden Planänderung umfassten, aus dem bisherigen Geltungsbereich herauszunehmenden Teilbereich bauliche Entwicklungen, die nicht mit den ursprünglichen Zielen des Bebauungsplans in Einklang stehen. So erfolgten auf dem Flurstücken 407 sowie 67 (jetzt 67/2 und 67) erhebliche bauliche Entwicklungen außerhalb den im Plan vorgesehenen Baugrenzen. Es besteht dort mittlerweile eine Gemengelage und eine so weitgehende Abweichung vom ursprünglichen Plan, die den Plan im fraglichen Bereich - unabhängig davon, ob insgesamt ein reines Wohngebiet oder ein einfacher Bebauungsplan gewollt war- funktionslos werden ließ. Im Zuge der jetzt anstehenden Bebauungsplanänderung sollen diese planwidrigen Zustände bereinigt werden. Es ist planerischer Wille der Gemeinde aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit den Bereich, in welchem sich der landwirtschaftliche Betrieb, die Schule und die Abweichend zu den vorgesehenen Baugrenzen entwickelte Bebauung befinden, aus dem Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplans heraus zu nehmen. Die Herausnahmeflächen werden somit planungsrechtlich dem unbepflanzten Innenbereich zugeordnet. Als Abgrenzung und zur Schaffung eines natürlichen Übergangs zu dem daran angrenzenden reinen Wohngebiet –südwestlich und südöstlich- erfolgt entsprechend der bereits vorhandenen Situation und den dort ausgeübten Nutzungen die Festsetzung einer Pufferfläche als private Grünflächen, welche dem Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern dienen soll. Mit der Festsetzung der privaten Grünfläche soll zudem die das dortige Ortsbild prägende üppig vorhandene Grünstruktur gesichert werden, sowie die städtebauliche und ökologische ausdrücklich gewünschte Funktion dieser Grünstrukturen –auch als Habitat für Flora und Fauna- dauerhaft erhalten werden.

**Gemeinde Öhningen | Ortsteil Schlenen**  
**Bebauungsplan „Bruderhof“ -Änderung**  
**Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren § 13 a BauGB**

**III. Pflanzenliste**

**Pflanzung von Sträuchern im Plangebiet**

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Amelanchier ovalis</i>	Gemeind Felsenbirne
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Kolkwitzia amabilis</i>	Kolkwitzi
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Cornus mas</i>	Kornellkirsche
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Ligustrum vulgare atrovirens</i>	Liguster (Formhecke)
<i>Philadelphus coronaries</i>	Bauernjasmin
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa rubiginosa</i>	Apfelrose
o.ä.	

**Pflanzung von Baumgehölzen im Plangebiet**

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke
<i>Pinus sylvestris</i>	Föhre
<i>Prunus avium</i>	Kirsche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Quercus robur Fastigiata</i>	Säuleneiche
<i>Populus tremula</i>	Espe
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
o.ä.	

**Fassadenbegrünung**

<i>Actinidia arguta</i>	Wilde Kiwi
<i>Clematis</i> - Arten -	Waldrebe
<i>Hydrangea petiolaris</i>	Kletter-Hortensie
<i>Lonicera caprifolium</i>	Geißblatt
<i>Vitis vinifera</i>	Wilder Wein
o.ä.	

**Dachbegrünung**

<i>Sedum album</i>	Weißer Mauerpfeffer
<i>Sedum acre</i>	Scharfer Mauerpfeffer
<i>Sedum sexangulare</i>	Milder Mauerpfeffer
<i>Festuca ovina</i>	Schafschwingel
<i>Allium schoenoprasum</i>	Schnittlauch
<i>Potentilla argentea</i>	Silber-Fingerkraut
<i>Carex ornitopoda</i>	Vogelfuß-Segge
<i>Carex flacca</i>	Blaugrüne Segge

#### **IV. Anlagen**

- Rechtsplan Entwurf Nr. 2.03 vom 20.06.2023



# Sitzungsvorlage

Sachgebiet: Bauamt	AZ: 022.23	SB: Frau Staehle
Anlagen:		Drucksache: 86/2023

## Betreff:

**Am Haldenacker 5, Flst.-Nrn. 4028 + 4029, Öhningen  
Energetische Sanierung des 2 WEG Generationshauses  
sowie Anbau eines Carports und einer Terrasse mit KG**

## Beratungsfolge:

Gemeinderat

## Datum:

04.07.2023

## TOP:

6.1.

## Status:

öffentlich

## Beratungszweck:

Beschlussfassung

## Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beabsichtigt den Umbau des bestehenden Gebäudes im Bebauungsplangebiet Breiten II in Öhningen. Die Umbaumaßnahme unterteilt sich in mehrere Einzelfragen.

### 1. Errichtung eines Carports im nordöstlichen Grundstücksbereich (Zufahrbarkeit von Süden)

Der Carport nimmt einen Abstand von 73 cm zur Grundstücksgrenze ein. Da er auch nicht direkt anfahrbar ist, wird seine Platzierung als unproblematisch erachtet. Die beiden im Carport nachgewiesenen Stellplätze dienen zusammen mit den südlich gelegenen offenen beiden Stellplätzen den Nachweis der notwendigen Stellplätze.

Im Bebauungsplan ist für Garagen eine Festsetzung getroffen, welche die Verortung auf dem überbaubaren Bereich oder mit „GA“ bezeichneten Flächen begrenzt. Carports waren damals noch nicht vorgesehen. So man diese Maßnahme trotzdem annehmen möchte, ist festzustellen, dass der Carport zu ca. 60 % innerhalb der überbaubaren Fläche liegt und mit den übrigen 40 % in einem Bereich, welcher nördlich einer damals vorgesehenen öffentlichen Parkfläche gelegen ist. Auch, wenn, wie beschrieben, die Regelung nicht explizit auf Carports ausgelegt ist, erscheint es sinnvoll, sich hieran zu orientieren. Daher sollte für die ca. 18,5 qm vorsorglich eine Befreiung in Erwägung gezogen werden. Dies erscheint vertretbar, zumal die gleich große Garagenfläche im Süden freigestellt wird (dort jetzt offener Stellplatz 1).

### 2. Errichtung eines Anbaus auf der bisherigen Terrasse (nicht explizit angesprochen)

Die im Jahr 2003 genehmigte südlich vorgelagerte Terrasse soll in den umbauten Raum einbezogen werden. Hierdurch wird eine zusätzliche Wohnfläche von 53,33 qm gewonnen. Diese soll der größeren Wohneinheit als Hauptwohnraum (Kochen/Essen/Wohnen) dienen. Durch diese Einbeziehung ist auch die Veränderung der Dachkonstruktion erforderlich. Eine Erhöhung des Firstes kommt dadurch jedoch nicht zum Tragen.

### 3. Erhöhung der Anzahl der Wohneinheiten auf 2 (nicht explizit angesprochen)

Ausweislich der Bauakten ist dieses Gebäude bislang als Einfamilienhaus genehmigt. Nunmehr sollen zwei Wohnungen entstehen (ca. 114 qm und ca. 52 qm). Wie oben bereits ausgeführt, sind auch für zwei Wohnungen ausreichend Stellplätze nachgewiesen (2x1,5). Ausweislich des Lageplans werden die Grundflächen- und die Geschossflächenzahl eingehalten.

### 4. Errichtung einer neuen Terrasse (unterkellert)

Um die durch Maßnahme 3. wegfallende Terrasse zu kompensieren, wird eine 23,22 qm große unterkellerte Terrasse im Südwesten angebaut.

**Beschlussvorschlag:**

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Sofern erforderlich, wird für den Carport die Überschreitung des Baufeldes befreit.

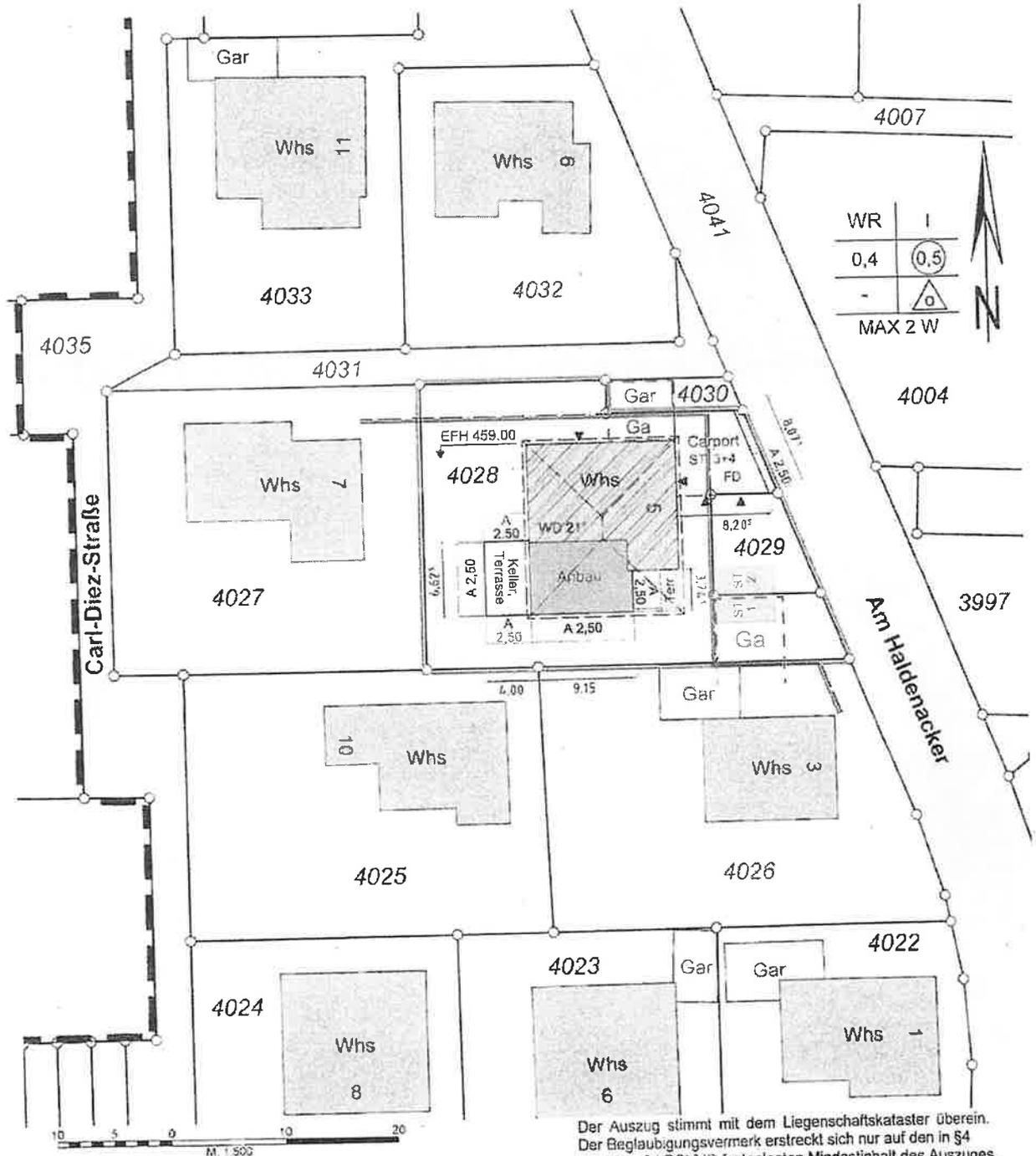
**Raum für Notizen:**

Landkreis : **Konstanz**  
 Gemeinde : **Öhningen**  
 Gemarkung : **Öhningen**

# Lageplan

zeichn. Teil § 4 LBOVVO

M 1: 500



WR	I
0,4	0,5
-	△
MAX 2 W	

N

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster.  
 Abweichung gegenüber dem Grundbuch möglich.

Für eventuell unterirdisch vorhandene Leitungen  
 oder Kabel wird keine Haftung übernommen.

**!!** Sämtliche Maßänderungen sind  
 dem Lageplanfertiger mitzuteilen

23-8016 schä

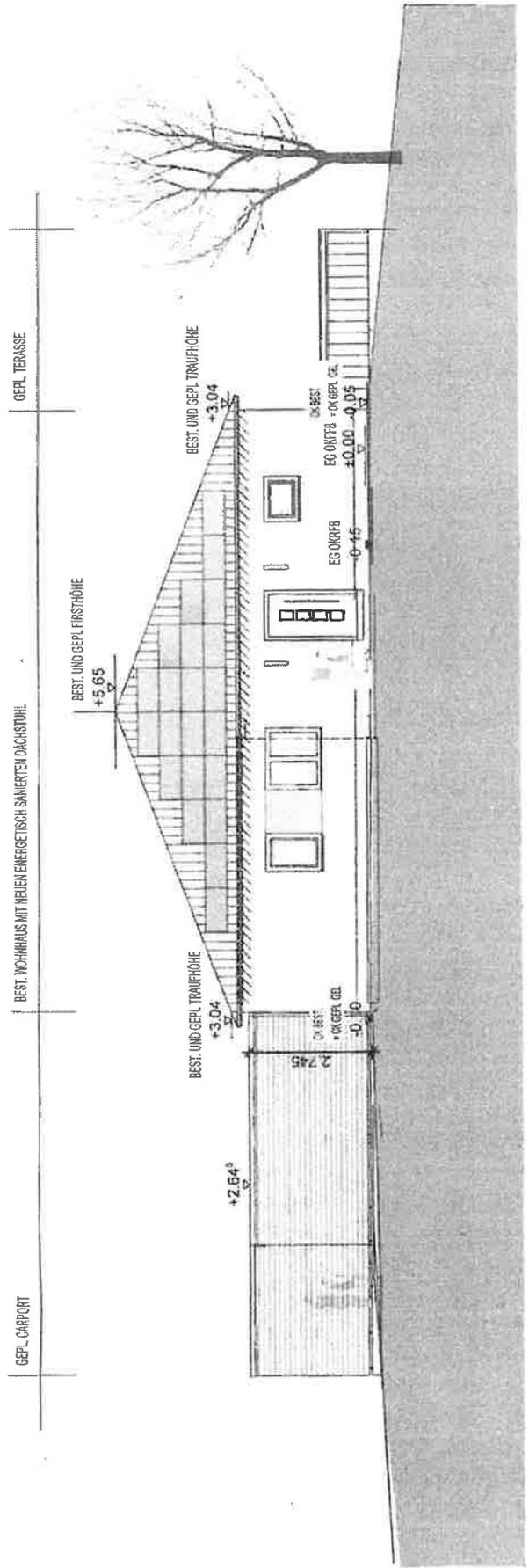
Der Auszug stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein.  
 Der Beglaubigungsvermerk erstreckt sich nur auf den in § 4  
 Abs. 2 u. 3 LBOVVO festgelegten Mindestinhalt des Auszuges.

Radolfzell, den 05.05.2023

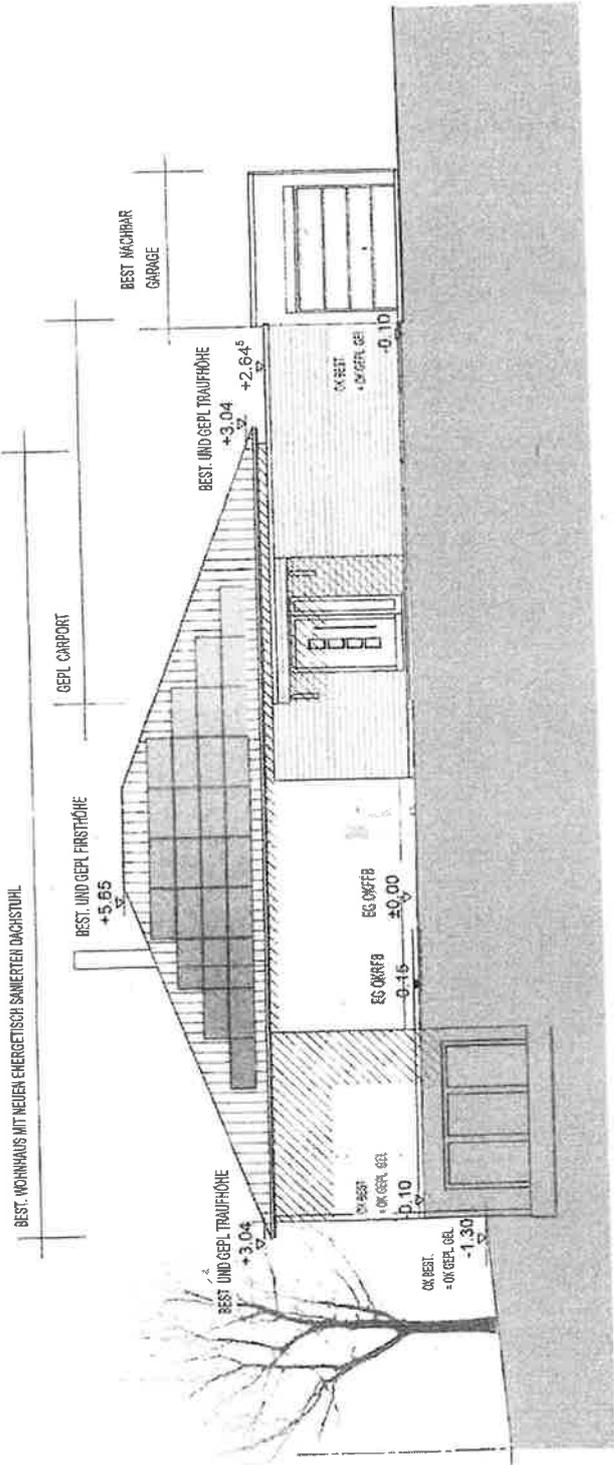
**VERMESSUNGSBÜRO**  
 Hansjörg und Michael LUDIN  
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
 Friedrich-Werber-Str 48, Telefon 07732/9529-0  
 78315 RADOLFZELL







NORDANSICHT



OSTANSICHT



# Sitzungsvorlage

Sachgebiet: Bauamt	AZ: 022.23	SB: Frau Staehle
Anlagen:		Drucksache: 85/2023

## Betreff:

Im Hofergärtle 1, Flst.-Nr. 2369, Wangen

Abbruch Hotel, Neubau Mehrfamilienwohnhaus mit Tiefgarage, Änderung der Baugenehmigung vom 29.09.2022

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:	Status:	Beratungszweck:
Gemeinderat	04.07.2023	6.2	öffentlich	Beschlussfassung

## Sachverhalt:

Im Hinblick auf die oben genannte Baumaßnahme wurde ein Änderungsantrag hereingegeben. Dieser betrifft die Änderung von Fenstern an der Ost-, Süd- und Westseite des Gebäudes. So sollen jeweils die südlichsten bodentiefen Fenster etwas schmaler zur Ausführung kommen, während die äußeren beiden Fenster an der Südseite des Gebäudes zusammengefasst werden (so entstehen Fenstersituationen zu Balkonen, bei denen offenbar die beiden inneren Scheiben beweglich und die beiden äußeren Scheiben feststehend sind).

Darüber hinaus sind im Dachgeschoss im linken wie im rechten Bereich Dachflächenfenster vorgesehen. In der ursprünglichen Planung waren im rechten Dachbereich zwei kleinere Dachflächenfenster vorgesehen, im linken Dachbereich gar keine.

Festgestellt wurde, dass im südwestlichen wie auch im südöstlichen Bereich des Gebäudes Terrassen vorgelagert wurden, welche in der Ursprungsgenehmigung noch nicht vermerkt waren. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl ergibt sich hieraus nicht.

Die ursprüngliche Baugenehmigungsplanung hatte sich insbesondere wegen der Zufahrtssituation von Süden, der Tiefgaragensituation und der Ausnutzung als nicht unproblematisch dargestellt.

Die hier dargelegten Änderungen, soweit ersichtlich, erscheinen hingegen weniger prägend. Allerdings verwundert, dass für nach § 50 LBO in Verbindung mit Anhang 2 c) verfahrensfreie Vorhaben ein Bauantrag hereingegeben wurde.

Es wird daher angeregt, das gemeindliche Einvernehmen unter den Vorbehalt zu stellen, dass auch weiterhin keine Befreiung erteilt wird.

## Beschlussvorschlag:

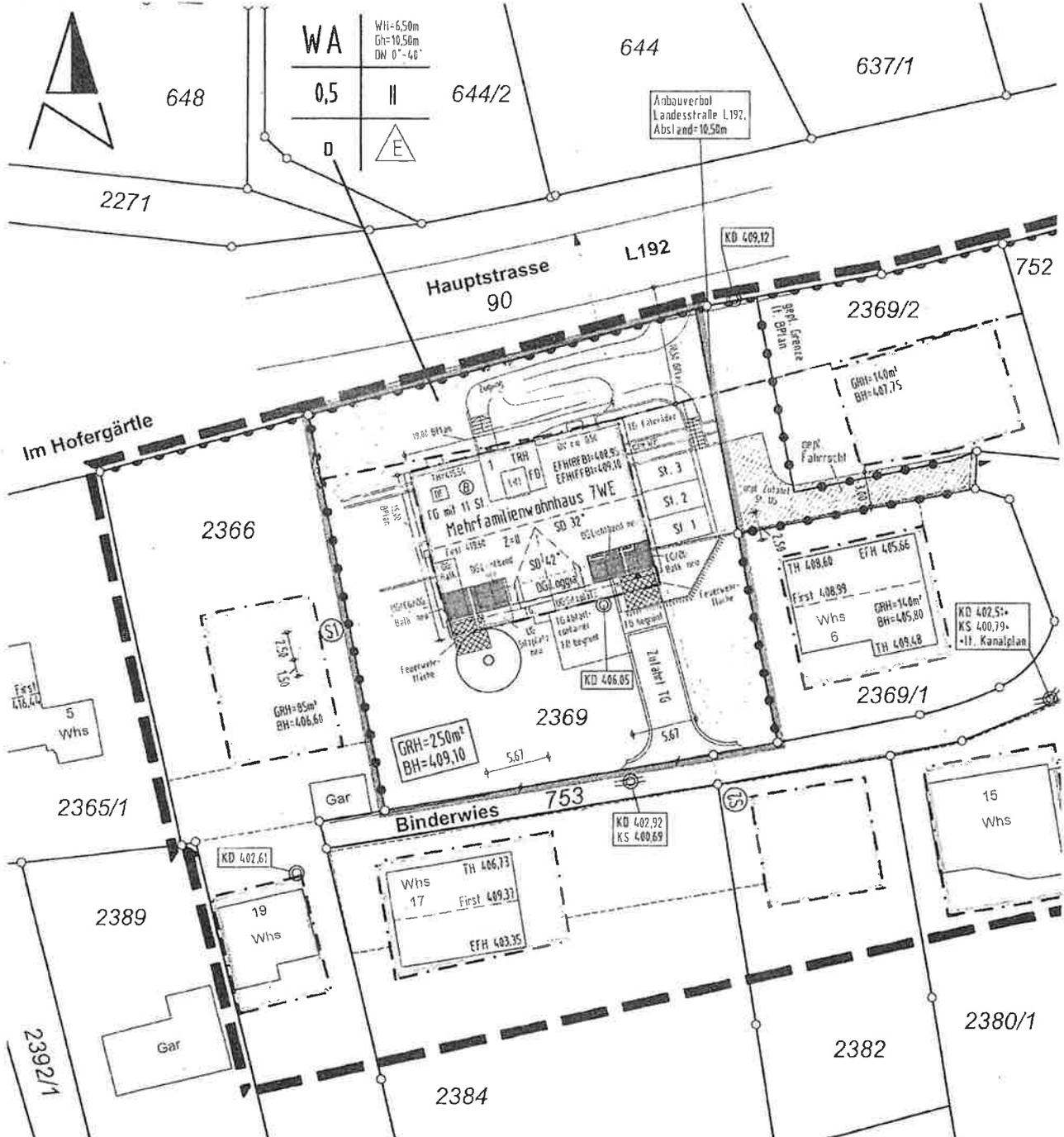
Das gemeindliche Einvernehmen wird, unter dem Vorbehalt, dass keine Befreiungen erforderlich werden, erteilt.

## Raum für Notizen:

Landkreis : Konstanz  
 Gemeinde : Öhningen  
 Gemarkung : Wangen  
 Bauvorhaben :

# Lageplan

- zeichnerischer Teil  
 zum Bauantrag - (§ 4 LBOVVO)  
 Maßstab 1:500



Schnitte werden in den Ansichten des Architekten dargestellt

Die Darstellung der Entwässerung erfolgt in den Plänen des Fachplaners

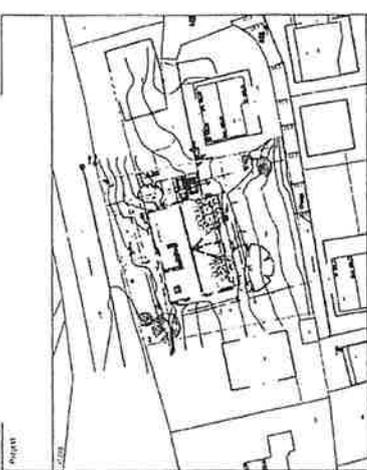
Für den Höhenanschluss wurde die DFHBF- Datenbank für Baden-Württemberg verwendet (NHN)

Gefertigt: Zimmern o.R., den 20.12.2021  
 Geändert: Zimmern o.R., dem 31.05.2023

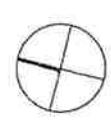
Keine Haftung für unterirdische Leitungen

**ING.- & VERMESSUNGSBÜRO**  
**Thomas Rottmann Dipl. Ing. (FH)**  
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
 Heubergstraße 2, 78658 Zimmern o.R.  
 Tel. 0741/174895-0 Fax 0741/174895-29

Die Übereinstimmung des zeichnerischen Teils mit dem Auszug aus dem Liegenschaftskataster wird bestätigt. Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

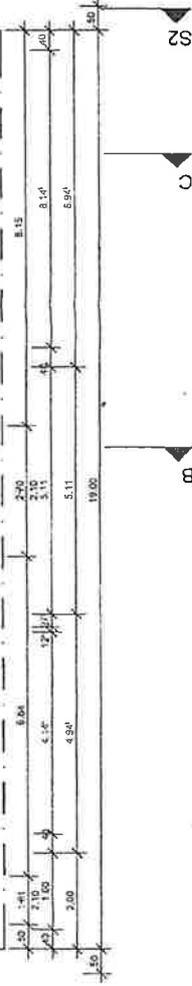
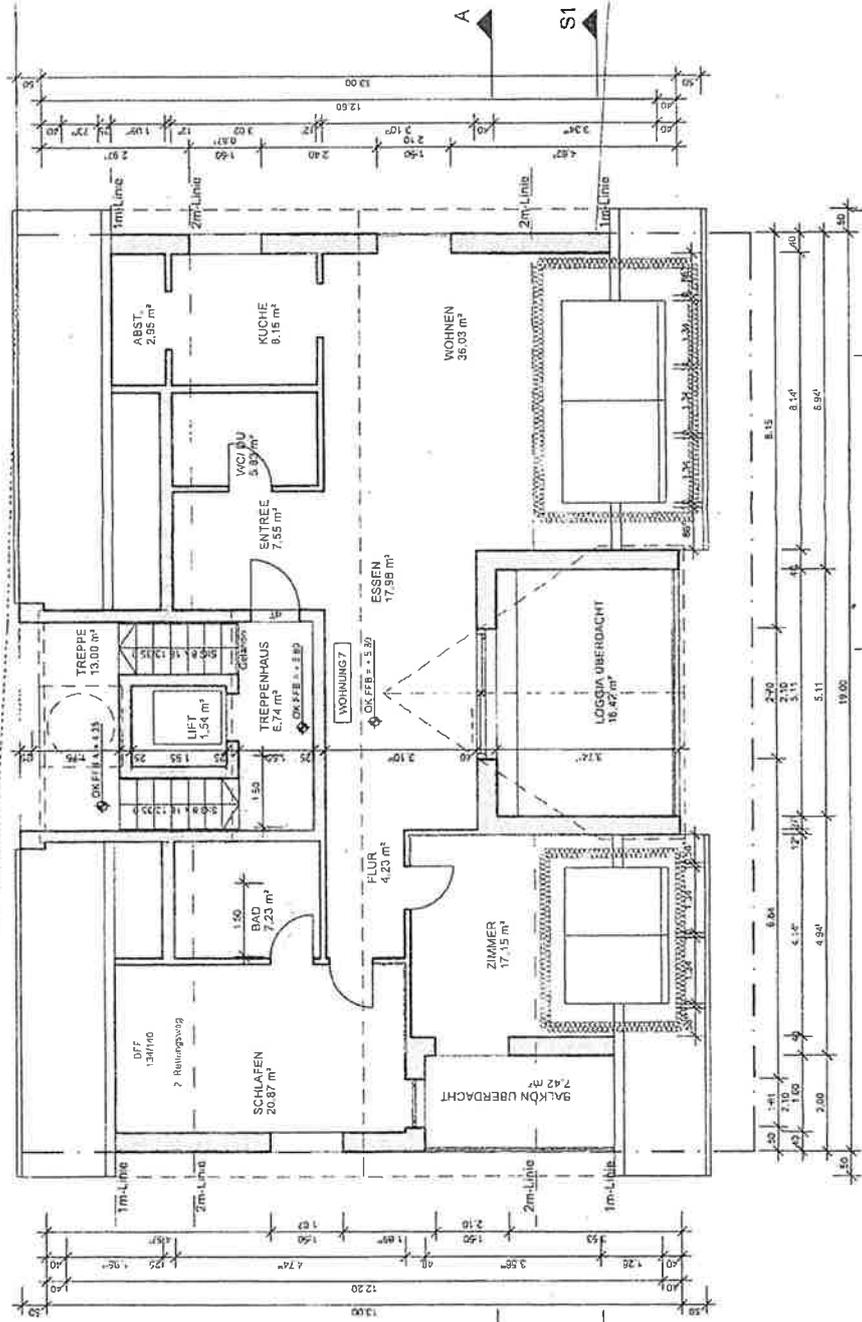
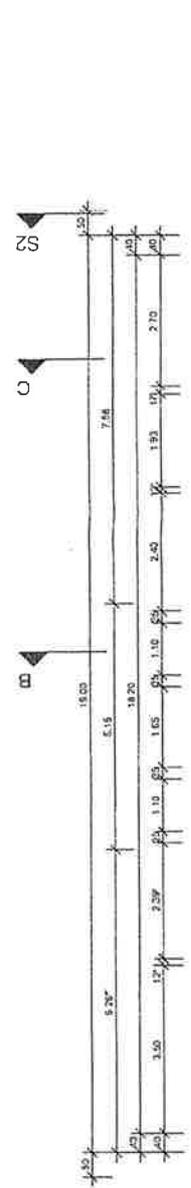


# Bauantrag Änderungen



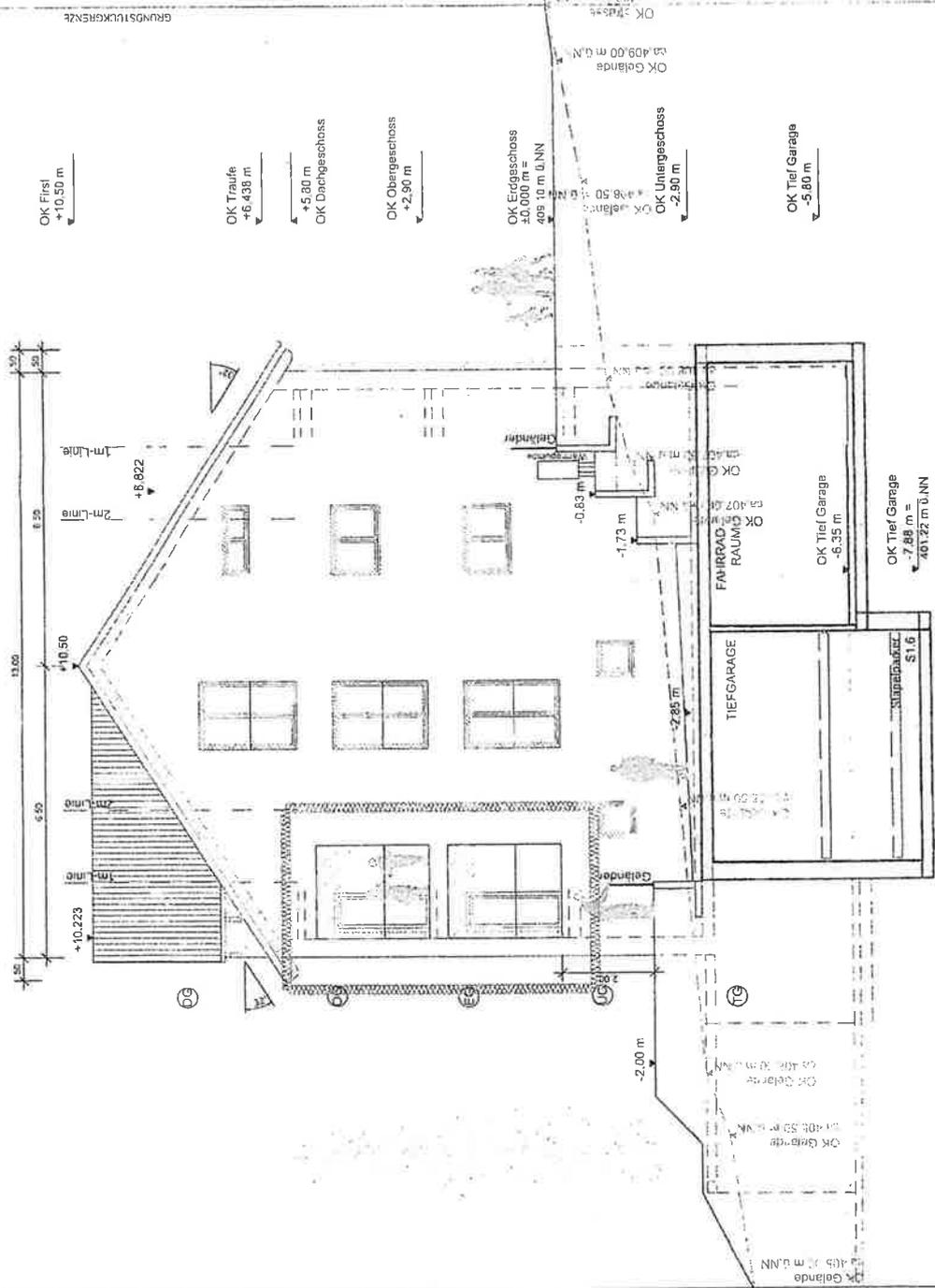
**DALLA CORTE + VOLKLI ARCHITECTEN GMBH**  
 Bauleiterstrasse 20a, 8672 Emmenbrugg, St. Gallen  
**T +41 (0) 71 66 66-500**  
 info@dalla-corte-volkli.com

Projektnummer: 006\_A\_OR\_DG  
 Maßstab: 1:100  
 Format: DIN A3  
 Gezeichnet: TDL  
 Datum: 26.04.2023  
 Bearb.: A



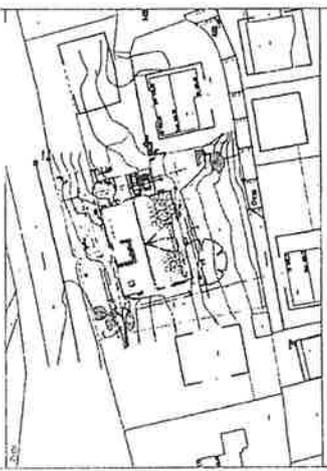
A, S1, S2, C, B





- OK First +10.50 m
- OK Traufe +6.438 m
- +5.80 m  
OK Dachgeschoss
- OK Obergeschoss +2.90 m
- OK Erdgeschoss +0.000 m  
+0.000 m ü. NN
- OK Untergeschoss -2.90 m
- OK Tief Garage -5.80 m
- OK Tief Garage -7.88 m =  
-401.22 m ü. NN

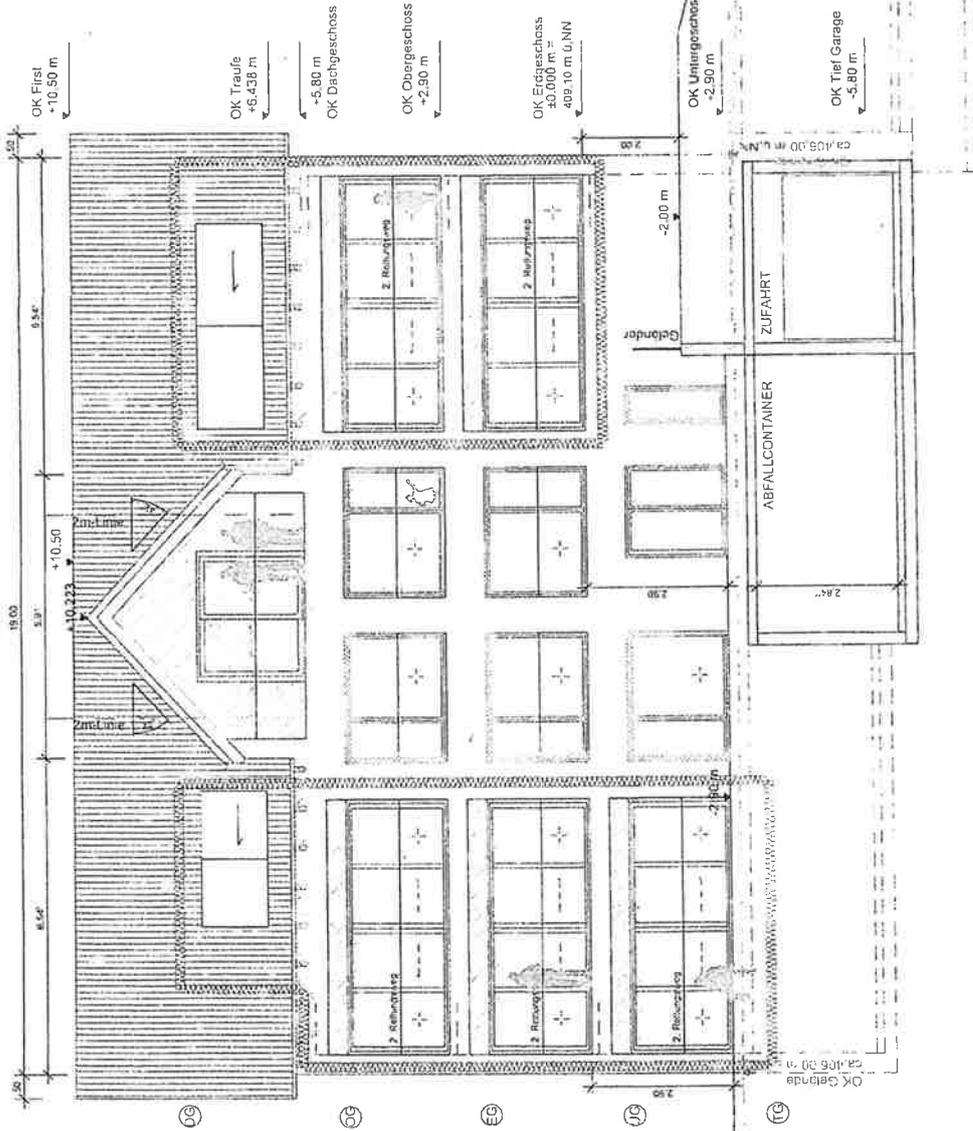
# Bauantrag Änderungen



DALLA CORITZ-VONKE ARCHITECTEN GMBH  
Bahnhofstraße 20a  
82792 Eringingen  
Bavaria  
T +41 (0) 71 66 66-500  
info@dalla-coritiz-vonke.com

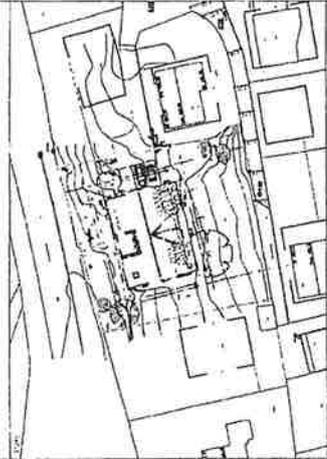
Maßstab:	ANSICHT OST	Maßstab:	1:100
Gezeichnet:	TDL	Format:	DIN A3
Datum:	Baugesuch	Datum:	26.04.2023
Plannummer:	014_A_AN-C	Blatt:	A





GRUNDRISSTÜCKGR. VZE

# Bauantrag Änderungen



DALLA CORTE + VÖLKE ARCHITECTEN GMBH  
 Bühlertsweg 20a  
 6979 Erdingen  
 06902 716666-500  
 info@dalla-cortevoelke.com

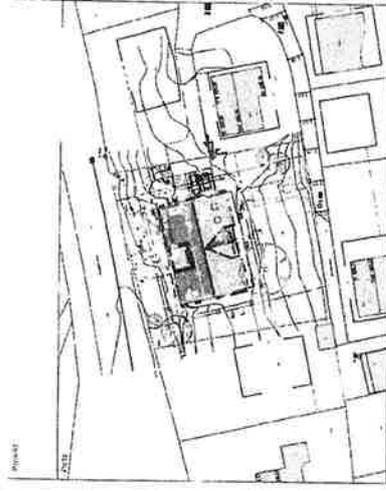
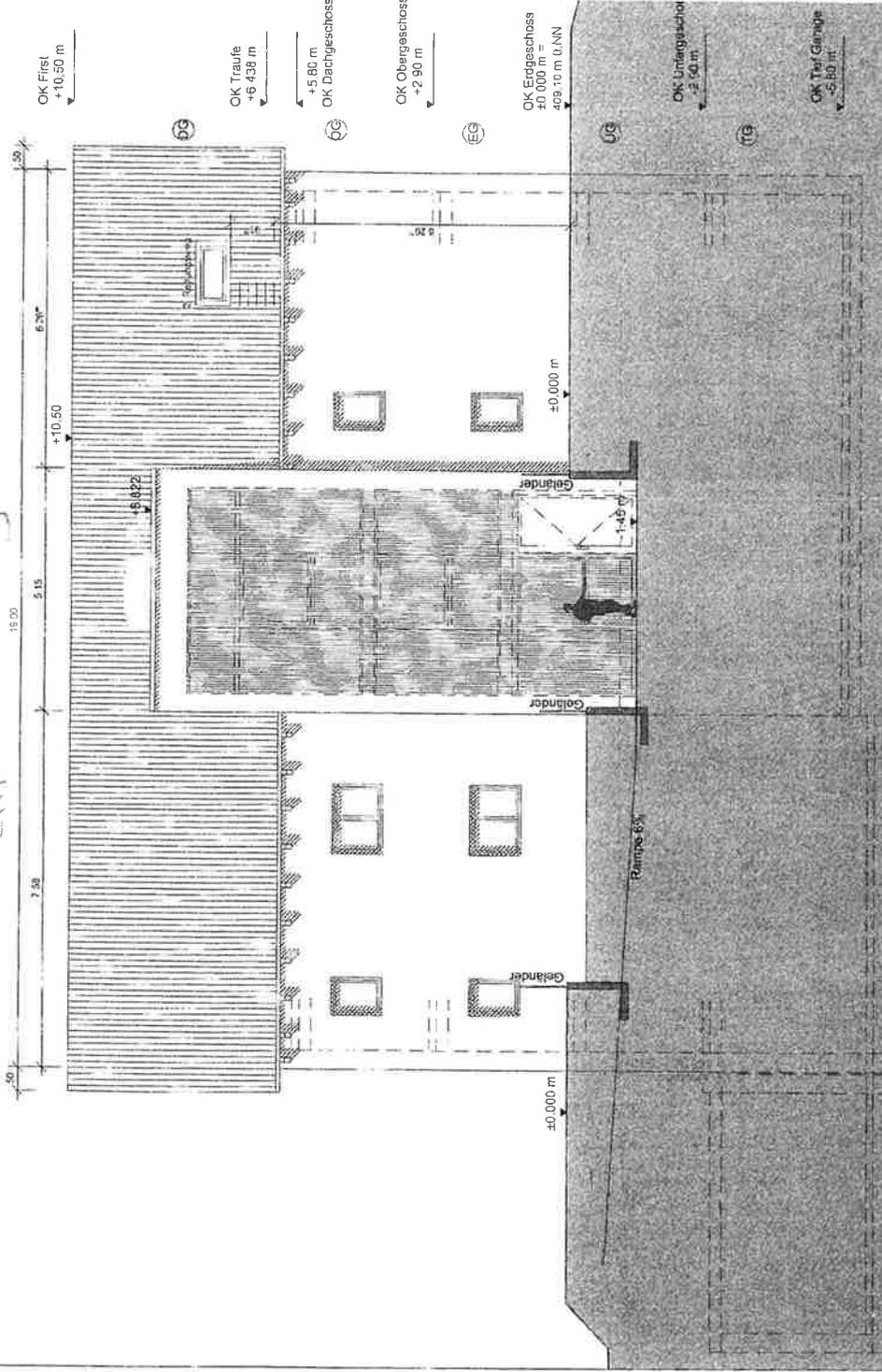
Planmaß:	ANSICHT SÜD	Maßstab:	1:100
Gezeichnet:	TDL	Format:	DIN A3
Stav:	Baugesuch	Datum:	26.04.2023
Blattnummer:	013_A_ANS	Index:	A







*alte Fassungs*



11. MAI 2022

Im vereinfachten  
Bauverfahren  
am 29. SEP 2022  
Kommunale Bauverwaltung  
Landratsamt Konstanz



*fe*

DALLA CORTE  
VOLARE  
ARCHITETTI

DALLA CORTE ANDIKLE ARCHITETTEN GMBH  
Bachstrasse 20a  
70772 Emslingen  
T +41 (0) 71.66.66-500  
info@dallacortevolare.com

*lhm*

Projekt	ANSICHT: NORD	Maßstab	1:100
Geschicht	TDL	Norm	DIN A3
Status	Baugesuch	Datum	22.04.2022
Plannummer	012_A_ANN	Blatt	A

## Sitzungsvorlage

Sachgebiet: Bauamt	AZ: 131.34	SB: Uwe Hirt
Anlagen:		Drucksache: 94/2023

### Betreff:

Errichtung eines Anbaus an das Feuerwehrhaus in Schienen  
Zustimmung zur Ausschreibung weiterer Gewerke (Heizung, Sanitär, Flachdachabdichtung)

Beratungsfolge:	Datum:	TOP:	Status:	Beratungszweck:
Gemeinderat	04.07.2023	7.	öffentlich	Beschlussfassung

### Sachverhalt:

Nachdem der Rat in der letzten Sitzung die Gipserarbeiten beauftragt hat, können im nächsten Schritt drei weitere Gewerke in das beschränkte Ausschreibungsverfahren gebracht werden.

Dies sind:

#### Heizung:

Gemäß der aktuellen Beschlusslage soll im Rahmen der gegenwärtigen Baumaßnahme nicht nur er Anbau an die bisherige Heizung angeschlossen werden. Vielmehr soll auch die bisherige sehr alte Ölheizung des Gemeinde-/Feuerwehrhauses gegen eine moderne Wärmepumpe getauscht werden. Hierdurch wird eine erhebliche Verbesserung der Heizungssituation für das Gesamtgebäude erreicht. Die Maßnahme, den Anbau lediglich an das bisherige Netz anzuschließen, erscheint nicht darstellbar. Diese vom Rat bereits in der Vergangenheit beschlossene Vorgehensweise wird durch die aktuelle Diskussion im Hinblick auf Gebäudeheizungen mehr als bestätigt. Vorgesehen ist die Installation einer gemeinsamen Wärmepumpe für beide Gebäudeteile. Die Heizungstechnik wird mit brutto 71.000,-- € veranschlagt.

Für die neue Heizanlage soll versucht werden, entsprechende Zuschüsse zu generieren.

#### Flachdachabdichtung/-dämmung:

Für dieses Gewerk muss von erheblichen Schwankungen bei den Kosten für Dämmmaterial berichtet werden. Dementsprechend schwierig stellt sich die Vorausschau im Hinblick auf den Preis dar. Der Planer muss derzeit von Gesamtkosten in Höhe von bis zu 75.000,-- € ausgehen.

#### Sanitär:

Der Anbau nimmt neben den Umkleieräumen für die Wehr und einzelne Nebenräume insbesondere die Sanitärbereiche auf. Daher hat dieses Gewerk einiges an Gewicht. Der Planer geht von Kosten in Höhe von brutto 30.000 € aus.

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der beschränkten Ausschreibung der Gewerke Heizung, Sanitär und Flachdachabdichtung zu.

#### Raum für Notizen:

## Sitzungsvorlage

Sachgebiet: Bauamt	AZ: 461.01	SB: Uwe Hirt
Anlagen:		Drucksache: 88/2023

### Betreff:

Kindergarten Öhningen - Vergrößerung des Schlafsaales für die Kleinkinder

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Datum:</b>	<b>TOP:</b>	<b>Status:</b>	<b>Beratungszweck:</b>
Gemeinderat	04.07.2023	8.	öffentlich	Beschlussfassung

### Sachverhalt:

Im Kindergarten Öhningen ist der Schlafraum für die Kleinkinder an seine Grenzen gestoßen und muss erweitert werden. Die Maßnahme soll möglichst zeitnah umgesetzt werden. Es ist vorgesehen, den Schlafraum um 2,10 m nach Süden zu erweitern (zulasten des Gruppenraums.) Die Maßnahme wird mit reinen Baukosten in Höhe von etwa 15.600, -- € (brutto) zu Buche schlagen. Im HHPl. sind Baumaßnahmen (Schallschutz) im Volumen von 20.000,-- € veranschlagt. Die einzelnen Gewerke werden sich voraussichtlich im Verfügungsrahmen des Bürgermeisters bewegen.

Die Verwaltung beabsichtigt, die Maßnahme möglichst über die Sommerpause zu realisieren.

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Maßnahme zu.

### Raum für Notizen:

## Fakten zur Krippe

Die Krippe ist lt. KVJS für 10 Kinder zugelassen.

Für eine Krippe in der Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren betreut werden ist ein separater zweckbedingter Schlafräum erforderlich.

Hierfür werden mindestens 1,5 m<sup>2</sup> pro Kind benötigt.

Zusätzlicher Platz im Schlafräum für Erzieherinnen (Schlafwache) sollte nach neuester Vorgabe mit einberechnet werde.

Der ursprünglich dafür vorgesehene Raum hatte eine Größe (laut Plan) von 15,86 m<sup>2</sup>. Während des Umbaus 2014 wurde bemerkt, dass ein Behinderten-WC benötigt wird. Daher wurden vom vorhandenen Raum 4,6 m<sup>2</sup> dafür abgezweigt, siehe Plan Baubüro Pleli vom 23.07.2014.

Der Schlafräum wurde somit auf 11,26 m<sup>2</sup> reduziert und bietet nur für 7 Kinder Platz zum Schlafen.

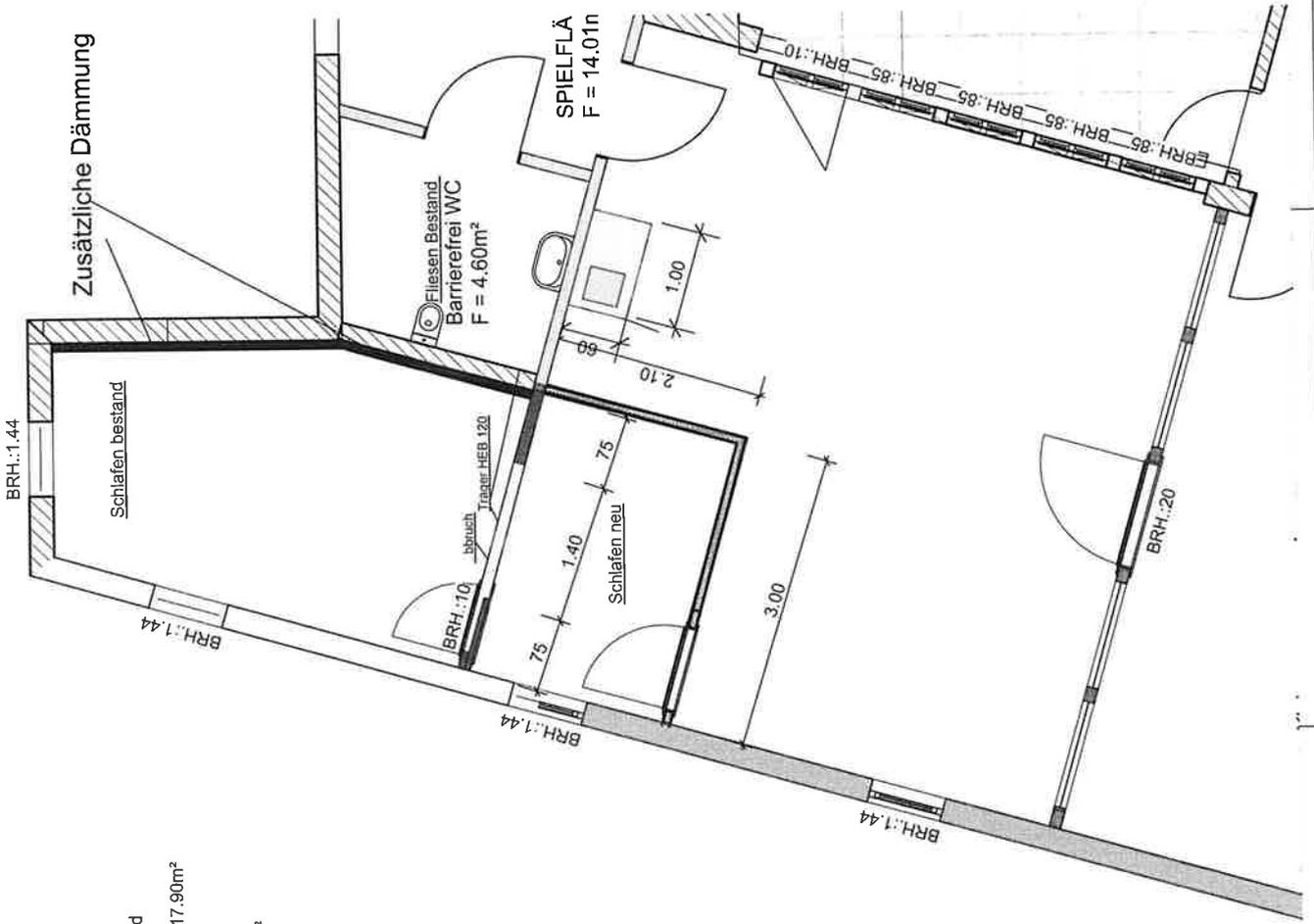
Die Krippe ist mit 10 Kindern voll belegt. 9 Kinder haben ein regelmäßiges Schlafbedürfnis und brauchen außerhalb vom Gruppenraum eine ungestörte Schlafmöglichkeit. Diese kann ihnen nicht angeboten werden, so dass augenblicklich irregulär 2 Kinder im Gruppenraum schlafen müssen.

Der vorhandene Schlafräum reicht also nicht aus, eine Erweiterung ist zwingend notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Johanna Grundler und Cornelia Schuster

Leitung



Schlafen neu + bestand  
 Konstruktionsfläche = 17.90m<sup>2</sup>  
 Umfang = 18.37m

Raum Bestand  
 Wohnfläche = 12.11m<sup>2</sup>  
 Umfang = 14.36m

Raum Neu  
 Wohnfläche = 5.78m<sup>2</sup>  
 Umfang = 9.80m

KITA Öhringen

Planinhalt:  
 Grundriss  
 Krippe - Schlafraum

Maßstab:  
 1:50

Bauherr:  
 Gemeinde Öhringen  
 Klosterplatz 1  
 76337 Öhringen

Ort/Datum  
 Öhringen, den 23.06.2023

## Sitzungsvorlage

Sachgebiet: GVV Höri	AZ: 022.23	SB: Leibing, Sven
Anlagen: 1. Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung ab 01.09.2023 2. Elternbeiträge in Kindertagesstätten - Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2023/2024 3. Übersicht Kindergartenentgelte seit 01.09.2022		Drucksache: 87/2023

### Betreff:

**Neufassung Benutzungs- und Entgeltordnung Kindergarten ab September 2023**

### Beratungsfolge:

Gemeinderat

### Datum:

04.07.2023

### TOP:

9.

### Status:

öffentlich

### Beratungszweck:

Beschlussfassung

### Sachverhalt:

Bei der Gemeinde Öhningen wird die von den kommunalen und kirchlichen Spitzenverbänden empfohlene einheitliche Regelung für die Elternbeiträge angewandt. Es erfolgt ein 20%-iger freiwilliger Abschlag auf die empfohlenen Entgeltsätze.

Im Zuge dieser Fortschreibung erfolgen auch redaktionelle Veränderungen in der Benutzungs- und Entgeltordnung. Diese wurde gesamthaft neu gefasst. Die erfolgten Änderungen sind entsprechend rot markiert.

Nach den Empfehlungen ist der Elternbeitrag für das 1. Kind höher, Ermäßigungen für Geschwister gibt es dann aber nach der Familiengröße (hier werden Kinder bis 18 Jahre berücksichtigt). Die besondere soziale und familienfreundliche Komponente des württembergischen Modells führt grundsätzlich gesehen nicht zu Mehreinnahmen, da statistisch die durchschnittlich vorkommenden Mehr-Kind-Familien bei der Berechnung des monatlichen Entgelts zu Grund gelegt werden, dass einerseits den Nutzen und die Inanspruchnahme berücksichtigt und andererseits etwa 20% der anfallenden jährlichen Betriebskosten finanziert.

Die Gemeinde mit ihren Fachkräften in den Einrichtungen gewährleisten auch in angespannten Zeiten der Pandemie und des Krieges in der Ukraine ein möglichst bedarfsorientiertes und qualitativ beachtliches Angebot der frühkindlichen Bildung und Betreuung. Damit leisten sie einen essenziellen Beitrag zur gesellschaftlichen Stabilisierung in der anhaltenden Krisenzeit.

Die Sicherstellung dieses Angebots beansprucht die Gemeinde jedoch nicht nur in einem hohen Maße organisatorisch, sondern schlägt besonders auch finanziell zu buche.

Nach wie vor unterliegt die Arbeit in der Frühkindlichen Bildung stetigen Kostensteigerungen, nicht zuletzt durch die Aufwertung der pädagogischen Fachkräfte im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst. Eine angemessene Anpassung der Elternbeiträge wird in Zeiten multipler Krisen, die zugleich Träger und Familien belasten, zunehmend herausfordernd. Ein zentrales Anliegen ist es, ein finanziell gesichertes Betreuungsangebot zu erhalten und gleichzeitig die Belastung der Familien angemessen im Blick zu behalten.

Vor dem Hintergrund, dass die tatsächlichen Kostensteigerungen in Zeiten der Pandemie bewusst nicht im erforderlichen Maß in die Erhöhung der Elternbeiträge eingeflossen sind, muss nun nach und nach eine deutlich höhere Anpassung der Beitragssätze nachgeholt werden.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2023/2024 eine Erhöhung der Elternbeiträge um **8,5 Prozent**.

Ausgehend von den empfohlen monatlichen Sätzen für einen Regelkindergarten mit 12 Monatsraten wurden die Kindergartenentgelte unter Berücksichtigung der individuellen Berechnungsweise der Gemeinde Öhningen fortgeschrieben.

Die Berechnungsgrundlagen der Elternbeiträge stellen sich wie folgt dar:

- Elternbeiträge in Regelkindergärten für 2023/2024 (**Anlage 1, Ziff. 1, 2 und 3**)
- Im Kindergarten Schienen wird vÖ mit 6 Stunden angeboten. Es erfolgt ein Aufschlag von 10 % auf die empfohlenen Beiträge.  
In den Kindergärten Öhningen und Wangen wird vÖ mit 7 Stunden angeboten. Es verbleibt beim bisherigen Aufschlag von 25 %.  
Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend 6 Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 % erfolgen. Dieser Empfehlung wird nur teilweise gefolgt. Die über der Empfehlung liegenden Öffnungszeiten werden nicht zusätzlich entgolten.
- örtlich definierte kinderfreundliche Komponente, d. h. ein 20%-iger Abschlag auf die empfohlenen Entgeltsätze kommt zusätzlich zum Tragen. Die Ermäßigungstatbestände (Ermäßigung ab 3 Kinder bis 18 Jahre) sind begrenzt.

Der Zuschussbedarf in die örtlichen Kindergärten beträgt im ordentlichen Ergebnis für das Haushaltsjahr 2023 rd. 755.000 €. Hinzu kommen noch Aufwendungen für interne Leistungen von 90.000 €.

Die Gemeinde Öhningen finanziert somit den laufenden Betrieb aller im Bedarfsplan aufgenommenen Einrichtungen (Kindergarten Öhningen, Wangen, Schienen und der Bauernhofkindergarten) mit insgesamt 845.000 € aus allgemeinen Finanzmitteln.

Zur anteiligen Deckung dieser Gesamtkosten sollen die Elternbeiträge im Umfang von 20 Prozent beitragen. Diese Größenordnung wird derzeit wie unten dargestellt nicht erreicht, sollte aber weiterhin die Zielsetzung der Gemeinde sein.

Der Anteil der bisherigen Entgelte an den gesamten Betriebskosten (ohne Berücksichtigung VKB/AfA/Zins) beträgt im Durchschnitt der vergangenen 3 Jahre etwa 11%. Dieser wird sich in Folgejahren ohne Gebührenanpassung weiter reduzieren.

	Haushaltsplan 2023 €	Ergebnis vorl 2022	Haushaltsplan 2021 €	Haushaltsplan 2020 €
<b>Einnahmen</b>				
sonstige ordentliche Erträge, Auflösungen	17.000	16.000	7.000	2.000
Entgelte für öffentliche Leistungen	173.000	171.079	160.000	164.000
Zuweisungen	640.000	590.339	517.000	431.000
<b>Summe Erträge</b>	<b>830.000</b>	<b>795.000</b>	<b>684.000</b>	<b>597.000</b>
<b>Ausgaben</b>				
Personalaufwendungen	1.252.000	1.089.203	1.038.000	922.000
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	123.000	99.779	71.000	70.000
Sonstige ordentliche Aufwendungen	16.000	19.164	8.000	31.000
Transferaufwendungen (Zuweisungen)	120.000	293.611	275.000	260.000
Abschreibungen	74.000	74.000	85.000	60.000
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>1.585.000</b>	<b>1.575.757</b>	<b>1.477.000</b>	<b>1.343.000</b>
<b>ordentliches Ergebnis</b>	<b>-755.000</b>	<b>-780.757</b>	<b>-793.000</b>	<b>-746.000</b>
<b>Anteil allgemeine Finanzmittel an den Gesamtkosten</b>	<b>52%</b>	<b>50%</b>	<b>46%</b>	<b>44%</b>
<b>20%-Anteil Betriebsausgaben</b>	<b>317.000</b>	<b>315.151</b>	<b>295.400</b>	<b>268.600</b>
Elternanteil o. VKB/AfA/Zins	11%	11%	11%	13%
Landeszuweisung o. VKB/AfA/Zins	42%	39%	37%	34%

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Kindergartenentgelte wie aus der **Anlage 3** ersichtlich unter Berücksichtigung der gemeinsamen Empfehlung der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände anzuheben.

Im Zuge der Entgeltanpassung wurde auch die

#### **Anlage**

1. Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung ab 01.09.2023
2. Elternbeiträge in Kindertagesstätten - Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2023/2024
3. Übersicht Kindergartenentgelte seit 01.09.2022

#### **Anlage 2 – gemeinsame Empfehlungen und Hinweise**

##### **Beschlussvorschlag:**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Öhningen für die Inanspruchnahme der Kindergärten der Gemeinde in Öhningen, Schienen und Wangen wird wie in der Anlage beigefügt beschlossen.

##### **Raum für Notizen:**

## **Gemeinde Öhningen**

**Landkreis Konstanz**

### **Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Öhningen für die Inanspruchnahme der Kindergärten der Gemeinde in Öhningen, Schienen und Wangen („Kindergartenordnung“)**

Die Gemeinde Öhningen bietet Kinderbetreuungseinrichtungen in den ‚Kindergärten Öhningen, Schienen und Wangen‘ (= Einrichtungen) an.

Die Arbeit der Kindertageseinrichtungen richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere den verbindlichen Landesvorgaben und Empfehlungen im Kontext des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung gemäß § 9 KiTaG sowie nach dieser Satzung.

#### **§ 1 Aufgabe der Einrichtung**

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Zur Beschreibung wie der Bildungs- und Erziehungsauftrag in der Einrichtung erfüllt wird, sind entsprechende Konzeptionen erarbeitet, welche fortgeschrieben und weiterentwickelt werden. Diese können in der jeweils aktuellen Version in der Einrichtung eingesehen oder angefordert werden.

Die Kinder lernen in der Einrichtung frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheit.

Erziehungsberechtigte und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

#### **§ 2 Aufnahme**

1. Das Platzangebot in den Kindergärten Öhningen, Schienen und Wangen stehen grundsätzlich nur Kindern zu, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Lebensmittelpunkt) im Gemeindegebiet Öhningen haben. Darüber hinaus können Kinder aus anderen Kommunen aufgenommen werden, sofern ausreichend freie Plätze zur Verfügung stehen. Für Kinder aus dem benachbarten Ausland wird das doppelte Entgelt erhoben.

2. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der jeweiligen Einrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten. Antragsformulare hält die Einrichtung bereit.
3. In die Einrichtungen werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergartenkinder) und Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr (Krippenkinder) aufgenommen.  
Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse bzw. eine andere dem Förderbedarf des Kindes entsprechende Einrichtung besuchen. Der weitere Besuch der Einrichtungen eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Aufnahme des Kindes nach Antrag des/der Sorgeberechtigten.
4. Kinder mit und ohne Behinderung werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
5. Über die Aufnahme der Kinder entscheiden die Leitungen der Einrichtung gemeinsam mit dem Träger im Einzelfall. Der Entscheidung liegen die gesetzlichen Regelungen sowie das jeweilige Betreuungsangebot der Einrichtungen zugrunde. Darüber hinaus kann der Träger weitere Aufnahmekriterien zur Entscheidung heranziehen (Anlage 2).
6. Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Die Untersuchung ist mittels entsprechender Bescheinigung nachzuweisen. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
7. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Vorlage der ausgefüllten und unterzeichneten Antragsformulare (§ 2 Ziff. 2), der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (§ 2 Ziff. 6), dem Nachweis über die ärztliche Impfberatung nach § 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz (IfSG) und dem Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder Masernimmunität nach § 20 Abs. 8 und 9 des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) bzw. eine ärztliche Bescheinigung über eine medizinische Kontraindikation; bei einer vorübergehenden Kontraindikation muss die Dauer, während der nicht geimpft werden kann, mit angegeben sein. Ohne Vorlage der vorgenannten Unterlagen kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen
- ~~8. Den Sorgeberechtigten wird empfohlen, vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtungen die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen. Fällt dann weg~~
9. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen der notwendigen Angaben lt. Antragsformular nach Aufnahme des Kindes in die Einrichtungen (z.B. Änderung der Anschrift, der Sorgeberechtigung, des Betreuungsbedarfs, privaten oder geschäftlichen Telefonnummer usw.) der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen. Damit soll die Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten insb. in Notfällen gesichert werden.

### **§ 3 Ende des Benutzungsverhältnisses**

1. Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den/die Sorgeberechtigte/n oder durch Kündigung des Kindes durch den Träger. Es endet automatisch am 31.08. des Jahres, in dem das Kind in die Schule wechselt.

2. Die Abmeldung durch den/die Sorgeberechtigte/n kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der jeweiligen Einrichtung zu übergeben.
3. Der Träger der Einrichtungen kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden.  
Wichtige Gründe sind insbesondere:
  - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht besucht hat.
  - wenn das zu entrichtende Entgelt für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.
  - wenn Verpflichtungen aus dieser Benutzungsordnung von Sorgeberechtigten wiederholt nicht beachtet werden.Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende.

#### **§ 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten**

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Kalenderjahres
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll es die Einrichtung regelmäßig besuchen.
3. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, muss/müssen der/die Sorgeberechtigte/n die Gruppen- oder Einrichtungsleitung unverzüglich benachrichtigen.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtungen, geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungs- und Betreuungszeiten sind festgelegt und werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
5. Die für die Einrichtung geltenden Bring- und Abholzeiten sind verbindlich und müssen von den Personensorgeberechtigten eingehalten werden. Die Bring- und Abholzeiten werden von der Einrichtungsleitung festgesetzt und den Personensorgeberechtigten bekanntgegeben. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können mit der Einrichtungsleitung besondere Absprachen getroffen werden.
6. Die Betreuung im Kindergarten und in der Krippe erfolgt zu den jeweilig gebuchten Betreuungszeiten die innerhalb der Öffnungszeiten liegen.

Öhningen und Wangen:

Montag bis Freitag: 7.00 – 14.00 Uhr

Schienen: Montag bis Freitag: 8.00 – 14.00 Uhr

In der Einrichtung in Öhningen wird darüber hinaus für Kinder ab 3 Jahren eine Ganztagesbetreuung von Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten.

Nicht leistbar!!:

~~In besonderen Ausnahmefällen (z.B. soziale, erzieherische oder medizinisch-psychische Gründe) können – wenn ausreichend freie Plätze vorhanden sind – auch Krippenkinder (frühestens ab vollendetem 2. Lebensjahr und bei entsprechendem Entwicklungsstand des Kindes) in die Ganztagesbetreuung aufgenommen werden.~~

## **§ 5 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass**

1. Die Ferien-/Schließzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine/mehrere Gruppe/n aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Sorgeberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet.
3. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder von Gruppen zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung z.B. zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

## **§ 6 Benutzungsentgelt**

1. Für die Benutzung der Einrichtungen ist - auch für Schließ-/Ferienzeiten - ein Entgelt zu zahlen. Das Entgelt ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in eine der Einrichtungen aufgenommen wird. Das Entgelt ist jeweils am 1. eines jeden Monats für die Dauer des Benutzungsverhältnisses fällig.
2. Die Bezahlung der Beiträge erfolgt ausschließlich im Einzugsverfahren.
3. Bei Abmeldung oder Ausschluss eines Kindes ist das Entgelt bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Benutzungsverhältnis endet.
4. Die Höhe des Entgelts für die Betreuung der Kinder in den Einrichtungen ist in Anlage 1 festgelegt.
5. Im Entgelt für die Ganztagesbetreuung ist ein Mittagessen an 4 Tagen/Woche enthalten. Die Einrichtung bietet auch für die Betreuung in verlängerter Öffnungszeit Mittagessen an. Die Höhe des hierfür gesondert zu zahlenden Essensgeldes ist ebenfalls in Anlage 1 festgelegt
6. Eine Änderung der Entgelthöhe oder des Essensgeldes bleibt vorbehalten.

## **§ 7 Versicherung**

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
  - auf dem direkten Weg von den und zu den Einrichtungen,
  - während des Aufenthalts in den Einrichtungen,
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtungen außerhalb des Einrichtungsgeländes (Ausflüge, Exkursionen, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von den Einrichtungen eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, können Sorgeberechtigte haftbar gemacht werden. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung durch den/die Sorgeberechtigte/n wird empfohlen.

### **§ 8 Regelung in Krankheitsfällen**

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber usw. dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen.
2. Bei Erkrankung des Kindes (§ 34 Abs. 1 IfSG) oder eines Familienmitglieds (§ 34 Abs. 3 IfSG) an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung unverzüglich Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtungen ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
3. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. Sie dürfen erst nach Abklingen der Symptome, frühestens jedoch 48 Stunden bei Erbrechen und Durchfall, bei Fieber 24 Stunden nach der letzten Feststellung von Symptomen, wieder die Betreuungseinrichtung besuchen.
4. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.
5. Kinder, die während der Betreuungszeit erkranken, müssen von Sorgeberechtigten unverzüglich aus den Einrichtungen abgeholt werden.

### **§ 9 Aufsicht**

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtungen sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtungen beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe an Erziehungsberechtigte.  
Auf dem Weg von und zu den Einrichtungen obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Sorgeberechtigten. Beim Wechsel der Aufsichtspflicht ist besondere Sorgfalt geboten.
3. Von den Personensorgeberechtigten zur Abholung beauftragte Personen müssen mindestens 14 Jahre alt sein und in der Anlage „Abholen durch andere Begleitpersonen“ im Anmeldebogen eingetragen sein.
4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

## **§ 10 Elternbeirat**

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Auf die Regelungen der §§ 5 + 9 Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG und hierzu ergangene Verwaltungsvorschriften / Richtlinien wird verwiesen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Kindergartenordnung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01.09.2013 außer Kraft

Öhningen,

Andreas Schmid,  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**STÄDTETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

**GEMEINDETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG**

**4 Kirchen Konferenz über  
Kindergartenfragen**

Königstraße 2  
70173 Stuttgart  
Julia Braune

Panoramastraße 31  
70174 Stuttgart  
Bettina Stäb

Rotebühlplatz 10  
70173 Stuttgart  
Jan Hermann

**An die Mitgliedstädte und -gemeinden**

Stuttgart, 05.05.2023

**Rundschreiben**

**Nr.  
Nr.**

**R 40907/2023  
Gt-Info 0315/2023**

**des Städtetags  
des Gemeindetags**

**Elternbeiträge in Kindertagesstätten  
Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen  
Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr  
2023/2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2023/2024 verständigt.

Die Refinanzierung der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf anteilige Bundesmittel, Landesmittel, Kommunale Anteile, Trägeranteile und Elternbeteiligung vor. Im Jahr 2020 fielen laut Jahresrechnungsstatistik der kommunalen Haushalte rund 4,5 Mrd. Euro für die Personal- und Sachausgaben in der Frühkindlichen Bildung an. Nach wie vor unterliegt die Arbeit in der Frühkindlichen Bildung stetigen Kostensteigerungen, nicht zuletzt durch die Aufwertung der pädagogischen Fachkräfte im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst. Eine angemessene Anpassung der Elternbeiträge wird in Zeiten multipler Krisen, die zugleich Träger und Familien belasten, zunehmend herausfordernd. Ein zentrales Anliegen ist es, ein finanziell gesichertes Betreuungsangebot zu erhalten und gleichzeitig die Belastung der Familien angemessen im Blick zu behalten.

Vor dem Hintergrund, dass die tatsächlichen Kostensteigerungen in Zeiten der Pandemie bewusst nicht im erforderlichen Maß in die Erhöhung der Elternbeiträge eingeflossen sind, muss nun nach und nach eine deutlich höhere Anpassung der Beitragssätze nachgeholt werden.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2023/2024 eine Erhöhung der Elternbeiträge um **8,5 Prozent**.

Nachdem Eltern und Familien verschiedentlich bei der Kompensation der gestiegenen Lebenshaltungskosten geholfen wurde und insbesondere Eltern in prekärer wirtschaftlicher Lage von den Erhöhungen nur bedingt betroffen sind, wird die vorgeschlagene Erhöhung als vertretbar angesehen. Wir bitten die Träger dennoch, den Eltern Informationen über entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten (wie bspw. Wirtschaftliche Jugendhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen des Bundes- und Teilhabepaketes) zur Verfügung zu stellen.

Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

**1. Beiträge für Regelkindergärten  
(Bemessungsgrundlage ist die Regelgruppe mit 30 Stunden Öffnungszeit)**

	Kita-Jahr 2023/24	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	138€	151 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern** unter 18 Jahren	107€	117 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern** unter 18 Jahren	72 €	79€
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern** unter 18 Jahren	24 €	26 €

**2. Beitragssätze für Krippen  
(Bemessungsgrundlage ist die Krippe mit 30 Stunden Öffnungszeit)**

	Kita-Jahr 2023/24	
	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	408 €	445 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>zwei</b> Kindern** unter 18 Jahren	303 €	331 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>drei</b> Kindern** unter 18 Jahren	205 €	224 €
für ein Kind aus einer Familie mit <b>vier und mehr</b> Kindern** unter 18 Jahren	81 €	89 €

\* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

\*\* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

### **3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen**

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

### **4. Sonstige Angebotsformen**

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

### **5. Staffelung der Elternbeiträge**

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nichtberücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

## 6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

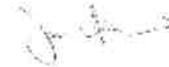
Mit freundlichen Grüßen



Ralf Broß  
Oberbürgermeister a. D.  
Geschäftsführendes  
Vorstandsmitglied



Steffen Jäger  
Präsident



Jan Hermann  
Vorsitzender der  
4 Kirchen Konferenz über  
Kindergartenfragen

# Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Öhningen für die Kindergärten Öhningen, Schienen und Wangen

## Anlage 1 – Entgelte 2023/2024

Die Entgelte in den Kindergärten Öhningen, Schienen und Wangen werden nach den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände mit folgenden Maßgaben festgesetzt:

### GEMEINDE ÖHNINGEN

#### Kindergartenentgelte Öhningen 2023/2024

	Kindergarten Öhningen						Krippe
	Kindergarten (3 - 6 Jährige)						
	VÖ 7 Std. (35 Std. wtl.) 07.00 - 14.00 h + 25 % - 20 %	Betreuung je 1 NM 14.00 - 17.00 Uhr	VÖ 7 Std. 07.00 - 14.00 h + 1 NM	VÖ 7 Std. 07.00 - 14.00 h + 2 NM	VÖ 7 Std. 07.00 - 14.00 h + 3 NM	GT = VÖ 7 Std. 07.00 - 14.00 h + 4 NM	U3 / 7 Std. 07.00 - 14.00 h + 25 % - 20 %
Kind aus Familie mit 1 Kind	138,00 €	38,00 €	176,00 €	214,00 €	252,00 €	290,00 €	408,00 €
Kind aus Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	107,00 €	28,00 €	135,00 €	163,00 €	191,00 €	219,00 €	303,00 €
Kind aus Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	72,00 €	20,00 €	92,00 €	112,00 €	132,00 €	152,00 €	205,00 €

	Kindergarten Wangen	
	Kindergarten	Krippe
	VÖ 7 Std. (35 Std. wtl.) 07.00 - 14.00 h + 25 % - 20 %	U3 / 7 Std. (35 Std. wtl.) 07.00 - 14.00 h + 25 % - 20 %
Kind aus Familie mit 1 Kind	138,00 €	408,00 €
Kind aus Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	107,00 €	303,00 €
Kind aus Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	72,00 €	205,00 €

	Kindergarten Schienen	
	Kindergarten	Krippe
	VÖ 6 Std. (30 Std. wtl.) 08.00 - 14.00 h + 10 % - 20 %	U3 6 Std. (30 Std. wtl.) 08.00 - 14.00 h + 10 % - 20 %
Kind aus Familie mit 1 Kind	122,00 €	360,00 €
Kind aus Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	95,00 €	267,00 €
Kind aus Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	64,00 €	181,00 €

Das für das Mittagessen gesondert zu zahlenden Essensgeld beträgt für die Kinder unter 3 Jahren 3,50 € und für Kinder über 3 Jahre 4,00 €.

## Anlage 2 - Übersicht Kindergartenentgelte seit 01.09.2022

	Kindergarten Öhningen						Krippe
	Kindergarten (3 - 6 Jährige)						
	VÖ 7 Std (35 Std. wtl.) 07.00 - 14.00 h + 25 % - 20 %	Betreuung je 1 NM 14.00 - 17.00 Uhr	VÖ 7 Std. 07.00 - 14.00 h + 1 NM	VÖ 7 Std. 07.00 - 14.00 h + 2 NM	VÖ 7 Std. 07.00 - 14.00 h + 3 NM	GT = VÖ 7 Std 07.00 - 14.00 h + 4 NM	U3 / 7 Std. 07.00 - 14.00 h + 25 % - 20 %
Kind aus Familie mit 1 Kind	127,00 €	37,00 €	164,00 €	201,00 €	238,00 €	275,00 €	376,00 €
Kind aus Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	99,00 €	27,00 €	126,00 €	153,00 €	180,00 €	207,00 €	279,00 €
Kind aus Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	66,00 €	20,00 €	86,00 €	106,00 €	126,00 €	146,00 €	189,00 €

	Kindergarten Wangen	
	Kindergarten	Krippe
	VÖ 7 Std (35 Std. wtl.) 07.00 - 14.00 h + 25 % - 20 %	U3 / 7 Std. (35 Std. wtl.) 07.00 - 14.00 h + 25 % - 20 %
Kind aus Familie mit 1 Kind	127,00 €	376,00 €
Kind aus Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	99,00 €	279,00 €
Kind aus Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	66,00 €	189,00 €

	Kindergarten Schienen	
	Kindergarten	Krippe
	VÖ 6 Std (30 Std. wtl.) 08.00 - 14.00 h + 10 % - 20 %	U3 6 Std (30 Std. wtl.) 08.00 - 14.00 h + 10 % - 20 %
Kind aus Familie mit 1 Kind	112,00 €	331,00 €
Kind aus Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	88,00 €	246,00 €
Kind aus Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	59,00 €	167,00 €

## Sitzungsvorlage

Sachgebiet: Bauamt	AZ: 625.2	SB: Uwe Hirt
Anlagen:		Drucksache: 91/2023

### Betreff:

**Gemeinsamer Gutachterausschuss "Bodensee-West"**  
**Bestellung der Gutachter 2024-2027**

### Beratungsfolge:

Gemeinderat

### Datum:

04.07.2023

### TOP:

10.

### Status:

öffentlich

### Beratungszweck:

Beschlussfassung

### Sachverhalt:

Der gemeinsame Gutachterausschuss „Bodensee-West“ hat im Hinblick auf die Bestellung der Öhninger Gutachter folgendes mitgeteilt (Auszug):

Für 2024 – 2027 müssen wieder neue Gutachter für unseren Gemeinsamen Gutachterausschuss „Bodensee West“ bestellt werden. Alle 3 Öhninger Gutachter haben ihre Bereitschaft erklärt, für die nächsten 4 Jahre wieder bei uns mitzuarbeiten. Dies wären:

Herr Gerhard Wiedenbach  
Herr Alexander Dietrich  
Herr Simon Klose

Wir bitten Sie, diese 3 Gutachter Ihrem Gemeinderat vorzulegen und diese bestätigen zu lassen..

Dieser Bitte wollen wir hiermit nachkommen und schlagen dem Gemeinderat vor, die 3 Mitglieder im „Gemeinsamen Gutachterausschuss Bodensee West“ auch für die Jahre 2024 – 2027 zu bestätigen.

### Beschlussvorschlag:

s.o.

### Raum für Notizen:

## Sitzungsvorlage

Sachgebiet: Bauamt	AZ: 771.41	SB: Uwe Hirt
Anlagen:		Drucksache: 89/2023

### Betreff:

**Beschaffung eines neuen Elektro-Fahrzeuges (Pritschenwagen) für den Bauhof**

### Beratungsfolge:

Gemeinderat

### Datum:

04.07.2023

### TOP:

11.

### Status:

öffentlich

### Beratungszweck:

Beschlussfassung

### Sachverhalt:

Im Haushaltsplan der Gemeinde Öhningen ist für die Ersatzbeschaffung eines Pritschenwagens ein Betrag von 72.000,- € vorgesehen. Bereits seit mehreren Jahren war im Rat diskutiert worden zunehmend auf Elektromobilität umzusteigen. Daher wurde auch ein höherer Betrag eingestellt, als für ein Verbrennerfahrzeug notwendig ist.

Im Hinblick auf den Wechsel zur Elektromobilität im Hinblick auf einen Pritschenwagen (KN-OE 102, 77.400 km, EZ 7/2013, TÜV /2023-einige Mängel zu erwarten) hatte die Verwaltung den diesbezüglichen Markt bereits seit einiger Zeit im Blick behalten. In der Vergangenheit waren die entsprechenden Angebote davon geprägt, dass die Lieferfristen (bis hin zu „derzeit nicht lieferbar“ oder die Preisgestaltung gegen ein E-Pritschenwagen gesprochen hat.

Nunmehr liegt der Verwaltung ein Richtangebot vor, welches erwarten lässt, dass ein vollelektrisches Pritschenfahrzeug innerhalb der preislichen Erwartungen (also unter 72.000,- brutto) beschaffbar sein würde.

Sofern der Gemeinderat dem zustimmt, würden im Rahmen einer VOL-Ausschreibung entsprechende Angebote für ein E-Pritschenwagen eingeholt werden.

### Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt der Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens für einen E-Pritschenwagen zu.

### Raum für Notizen: